

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß älterer Linie.
№ 13.

(Ausgegeben den 6. December 1870.)

35. Gesetz vom 1. December 1870,
die Uebergangsbestimmungen bei Einführung des Strafgesetzbuchs
für den Norddeutschen Bund
betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer
Linie, souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Kobenstein &c.

verordnen mit Bezug auf §. 8 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für den
Norddeutschen Bund mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1.

Die Vorschriften des neuen Strafgesetzbuchs sind auch auf die vor dem 1. Januar
1871 begangenen strafbaren Handlungen anzuwenden, ausgenommen, wenn dieselben nach
dem frühern Rechte gar nicht oder mit gelinderer Strafe zu ahnden gewesen wären.

Bei Vergleichung des älteren Rechts mit dem neuen gelten folgende Grundsätze:

1) Es soll in zweifelhaften Fällen angenommen werden, daß die nach dem Straf-
gesetzbuche eintretende Strafe nicht härter ist, als die nach dem älteren Rechte.

2) Die Zuchthausstrafe des älteren Rechts ist in gleicher Dauer der Zuchthaus-
strafe des neuen Rechts, die Arbeitshausstrafe des älteren Rechts der Gefängnißstrafe des
neuen Rechts in gleicher Dauer, die Gefängnißstrafe des älteren Rechts den im Straf-
gesetzbuche vorkommenden Strafarten des Gefängnisses, der Zerkungshaft und der Haft in
gleicher Dauer für gleichartig zu erachten. Die Geldstrafen, der Verlust der bürgerlichen
Ehrenrechte und die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, nach dem Bundesstrafgesetzbuche gelten
als gleichartig mit Geldstrafen, Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte und Stellung
unter Polizeiaufsicht des älteren Rechts.